

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 28.04.2015, 18:00 Uhr, im Schulungssaal des
Feuerwegrätehauses, Im Alten Weiher 12, Ottweiler

Anwesend waren:

A) Als Vorsitzender:

1. Herr Holger Schäfer

B) Die Mitglieder:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Herr Christian Batz | ab 18:06 vor Eintritt in die Tagesordnung |
| 2. Herr Christian Breyer | |
| 3. Herr Dr. Wolfgang Brück | |
| 4. Herr Friedel Budke | |
| 5. Herr Hennig Burger | |
| 6. Frau Iris Calmano | bis 20:15 Uhr - Ende öffentlicher Sitzung |
| 7. Frau Nicole Cayrol | |
| 8. Frau Melitta Daschner | ab 18:15 Uhr - vor Beschlussfassung TOP 2. öS |
| 9. Herr Robert Ehm | |
| 10. Frau Katja Emde-Heckmann | ab 18:03 Uhr vor Eintritt in die Tagesordnung |
| 11. Herr Knut Franzisky | |
| 12. Herr Klaus Gerhardt | |
| 13. Herr Robert Gerhardt | |
| 14. Herr Axel Haßdenteufel | |
| 15. Herr Hans Georg Hoffmann | |
| 16. Herr Hans-Peter Jochum | |
| 17. Herr Ingo Klein | |
| 18. Herr Stephan Klein | |
| 19. Frau Bianca Knapp | |
| 20. Frau Ute Mertel | |
| 21. Herr Karl-Heinz Nätzer | |
| 22. Herr Sebastian Paetzel | |
| 23. Herr Jan Rosenfeldt | |
| 24. Herr Markus Schley | |
| 25. Herr Michael Schmidt | ab 18:03 Uhr vor Eintritt in die Tagesordnung |
| 26. Herr Johannes Schmitt | |
| 27. Herr Mudi Sisamci | bis 18:36 Uhr vor Beschlussfassung TOP 2. öS. |
| 28. Herr Günther Sticher | |
| 29. Herr Mathias Thull | |
| 30. Herr Uwe Trautmann | |
| 31. Frau Elke Walgenbach | |

Es fehlten entschuldigt:

1. Frau Judith Heckmann
2. Herr Marc Welter

C) Von der Verwaltung:

1. Frau Iris Brück
2. Herr Mario Franzisky
3. Herr Ottmar Greif
4. Herr Ralf Hoffmann
5. Herr Helmut Ries
6. Herr Gerhard Schmidt
7. Herr Stefan Schmidt
8. Herr Holger Herrmann
9. Frau Inge Herz
10. Frau Heike Völzing
11. Frau Christraud Parnisari als Schriftführerin

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates im Jahre 2015. Er begrüßt die Ratsmitglieder, den Ortsvorsteher von Fürth, Herrn Ratunde, den Vorsitzenden des Personalrates Holger Herrmann, Herrn Thomas von der Saarbrücker Zeitung sowie die zahlreich anwesenden Zuschauer.

Nachdem keine Einwände gegen Form und Frist der Einladung erhoben werden, stellt der Vorsitzende gemäß § 44 Abs. 1 KSVG die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende bittet die Ratsmitglieder, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes **- Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen**

als TOP 5. nös zuzustimmen. Die Sitzungsvorlage liegt den Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor. Die Fraktionsvorsitzenden wurden der Dringlichkeit wegen gestern vorab per Email informiert.

Herr Dr. Brück (SPD) bittet darum, zukünftig die Fraktionsvorsitzenden in ähnlichen Fällen telefonisch auf so kurzfristig erforderliche Änderungen der Tagesordnung hinzuweisen, da nicht gewährleistet sei, dass die Ratsmitglieder täglich ihre Mailbox kontrollierten.

Der Vorsitzende sagt dies zu.

Einwände gegen die vorgeschlagene Tagesordnungsergänzung werden seitens der Ratsmitglieder nicht erhoben.

Herr Burger (Grüne) beantragt, zu den TOP's 2, 3 und 4 die Redezeit auf 9 Minuten zu erhöhen.

Die Ratsmitglieder erklären sich einstimmig damit einverstanden, die Redezeit zu TOP 2. öS auf einmalig 9 Minuten zu verlängern.

Die Tagesordnung sieht demnach wie folgt aus:

A) Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2015 - öffentliche Sitzung
2. Haushaltssanierungsplan 2011 bis 2018 - Vorlage: Amt 20/002/2015
3. Friedhofsgebührenkalkulation 2015 - Vorlage: Amt 60/022/2015
4. Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 - Vorlage: Amt 20/003/2015
5. Aufstockung der Tagesplätze in der Kindertagesstätte Lehbesch - Vorlage: Amt 32/005/2015
6. Stellenplan 2015 - Vorlage: Amt 10/039/2014

7. Beratung und Beschlussfassung außerplanmäßiger Ausgaben
- 7.1. Erneuerung Schließanlage Turnhalle Mainzweiler - Vorlage: Amt 60/021/2015
- 7.2. Sanierung Bahnbrücke Heerstraße (USK 63000.95010); Rückerstattung Überzahlung Kostenbeteiligung DB Netz AG - Vorlage: Amt 60/024/2015
8. Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Felsenkeller" - Vorlage: Amt 61/021/2015
9. Änderung des Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes "Im Tiefenbrunner Flur II", Teilbereich "Am bösen Brunnen" - Vorlage: Amt 61/018/2015
10. Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur "Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften für die Ottweiler Altstadt" - Vorlage: Amt 60/025/2015
11. Änderung der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar und die geplante Satzung zur Aufgabenübertragung an die eGo-Service-Saar GmbH - Vorlage: Amt 10/005/2015
12. Mitteilungen und Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2015 -- nicht öffentliche Sitzung
2. Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Fa. Inexio zum Breitbandausbau im Stadtteil Lautenbach - Vorlage: Amt 60/019/2015
3. Abschluss eines Nachtrages zu einem Nutzungsvertrag - Vorlage: Amt 61/016/2015
4. Übertragung der Kindergeld- und Entgeltabrechnung auf die RZVK
Vorlage: Amt 10/003/2015
5. Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen - Vorlage: Amt 61/026/2015
6. Mitteilungen und Anfragen

Verhandelt zu Ottweiler am 28.04.2015

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2015 - öffentliche Sitzung**

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 12.03.2015 - öffentliche Sitzung - werden keine Einwände erhoben.

TOP 2 **Haushaltssanierungsplan 2011 bis 2018 - Vorlage: Amt 20/002/2015**

Sachverhalt:

Nach der Regelung von § 82 a Abs. 1 Nr. 2 KSVG hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushaltsplanes in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Vermögensrechnung des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (5 %) zu verringern. Die Stadt Ottweiler ist aufgrund ihres strukturellen Haushaltsdefizits von dieser Regelung betroffen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes war bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2010 entfallen, wenn wie in Ottweiler die Voraussetzungen des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften erfüllt waren. Seit dem Haushaltsjahr 2011 besteht diese so genannte „1%-Regelung“ nicht mehr (Haushaltserlass 2011).

Als Konsequenz aus den Konsolidierungshilfen des Bundes für das Land wurde im Grundgesetz die so genannte „Schuldenbremse“ verankert und auf die Kommunen übertragen. Danach sind die Städte und Gemeinden gehalten, bis zum Jahr 2020 schrittweise ausgeglichene Haushalte vorzulegen (Haushaltserlasse 2011 bis 2014).

Das Volumen der jährlich zu erbringenden Haushaltsverbesserungsmaßnahmen orientiert sich an der in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt ermittelten Bezugsbasis, die für die Stadt Ottweiler seit dem Haushaltsjahr 2011 auf 1,3 Mio. € beziffert wurde. Für das Haushaltsjahr 2015 wurde von gleich bleibenden Voraussetzungen ausgegangen.

Von der Bezugsbasis ausgehend waren zunächst für das Haushaltsjahr 2011 Haushaltsverbesserungsmaßnahmen im Volumen von mindestens 5 % (65 T€) zu erbringen. Ein entsprechender Katalog mit Maßnahmen im Gesamtbetrag von 70.350 € wurde vom Rat als Bestandteil des Haushaltsplanes 2011 beschlossen und vom Landesverwaltungsamt (LAVA) genehmigt.

Seit 2012 beträgt das jährliche Volumen 10 % der Bezugsbasis (130 T€). Dieser 10%-Anteil ist als Durchschnittswert zu betrachten, der von Jahr zu Jahr unter- oder überschritten werden kann, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen (Haushaltserlass 2011).

Seit dem Haushaltsjahr 2012 besteht auch die Verpflichtung zur Aufstellung eines formellen Haushaltssanierungsplanes – jeweils für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Der Sanierungsbeitrag der Stadt Ottweiler für das Haushaltsjahr 2012 betrug 137.100 €, für 2013 bezifferte er sich auf 117.650 €, im Jahr 2014 umfasste er ein Volumen von 209.000 € (Bestandteile der jeweiligen Haushaltspläne 2012 bis 2014 und vom LAVA genehmigt).

Der erstmals für den Zeitraum 2012 bis 2015 aufgestellte Haushaltssanierungsplan muss nunmehr für das Haushaltsjahr 2015 konkretisiert und bis 2018 fortgeschrieben werden.

Die Notwendigkeit der Konkretisierung der Maßnahmen -aktuell für das Jahr 2015- ergibt sich insbesondere auch aus den im Haushaltserlass 2012 gemachten Ausführungen, wonach die Verbindlichkeit des Haushaltssanierungsplanes zunächst für das Haushaltsjahr besteht, mit dessen Haushaltsplan er beschlossen wird. Maßnahmen, die für die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind, können dagegen später bei der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans, wenn das Finanzplanungsjahr zum Haushaltsjahr wird, noch gegen andere Maßnahmen ausgetauscht werden. Dabei darf durch eventuelle Austauschmaßnahmen allerdings die Summe der zu erbringenden Haushaltsverbesserungen nicht vermindert werden.

Die Umsetzung der jeweils konkreten Maßnahmen - im Falle der Stadt Ottweiler bisher diejenigen der Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 - ist dem Landesverwaltungsamt nachzuweisen und unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) der Jahre 2013 und 2014, dessen Mittel ebenfalls nur zur Verbesserung der Haushaltslage, nicht für zusätzliche Ausgaben, eingesetzt werden dürfen (Haushaltserlasse und KELF-Gesetze der Jahre 2013 und 2014). Eine Regelung über die Gewährung von entsprechenden Landes-Zuwendungen (Anschluss-Regelung KELF) über das Jahr 2014 hinaus wurde bislang nicht getroffen.

Der als *Anlage 1* beigefügte Entwurf enthält einen Katalog mit Haushaltssanierungsmaßnahmen für den Zeitraum 2011 bis 2018 in einem Gesamt-Volumen von 1.006.600 €. Der vorgegebene Mindestrahmen für den genannten Zeitraum (975.000 €) wird dabei um 31.600 € überschritten.

Die Haushaltsverbesserungen für die Jahre 2011 bis 2014 sind bereits Bestandteil der jeweiligen Haushaltspläne und daher nicht mehr im Einzelnen begründet.

Die im Jahr 2014 zunächst für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Maßnahmen wurden auf ihre Umsetzbarkeit überprüft, dabei ggfls. verifiziert, verschoben und aktualisiert (Nr. 21, 24, 29 und 33) bzw. ergänzt (Nr. 41, 42 und 49).

Im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung bereits gefasste Ratsbeschlüsse wurden berücksichtigt (Nr. 21 - Erhöhung der Elternbeiträge zum 1. Januar 2015 und Nr. 24 – Anpassung der Grundsteuer-Hebesätze zum 1. Januar 2015).

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Haushaltsverbesserungen im Jahr 2015 beläuft sich auf 138.500 €. Die einzelnen Maßnahmen für den Zeitraum 2015 bis 2018 sind in der beigefügten *Anlage 1* erläutert.

Die Maßnahmen für den Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2018 (insgesamt 334.000 €) müssen im Haushaltsjahr 2016 wiederum überprüft und fortgeschrieben werden.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage. Er führt aus, dass für dieses Jahr 7 Maßnahmen im Sanierungsplan vorgesehen seien, von denen 2 bereits vom Stadtrat beschlossen wurden. Im Kommunalpaket sei jedoch die Neudefinierung des Basiswerts vorgesehen, der zukünftig jährlich neu ermittelt werde. Z. Z. werde der Basiswert aus dem Jahr 2011 als Berechnungsgrundlage herangezogen. Ob die Neudefinierung Vorteile oder Nachteile für die Stadt Ottweiler bringe, bleibe abzuwarten. Aus diesem Grund bittet der Vorsitzende die Ratsmitglieder, sich bei der heutigen Beratung auf das Jahr 2015 zu konzentrieren.

Herr Batz (CDU) erklärt, dass Ottweiler nach dem Gutachten von Prof. Junkernheinrich als C2-Kommune einzustufen sei. Diese Einstufung besage, dass sich das strukturelle Defizit auf 50 bis 75% durch entsprechende Einsparmaßnahmen beschränken lässt. Die verbleibenden 25% seien von der Stadt Ottweiler nicht beeinflussbar. Sie müssen von Bund und Land ausgeglichen werden.

Die CDU-Fraktion beantragt daher zur Haushaltsverbesserung folgende Maßnahmen:

- **Die Anhebung der Gewerbesteuer** im Jahr 2016 statt um 10 Hebesatzpunkte um 15 Hebesatzpunkte. Dies hätte eine Ergebnisverbesserung von 18.500 € zur Folge.

- Im Gegensatz zu der von der SPD-Fraktion vertretenen Meinung, die Mehreinnahmen zur Deckelung der für 2016 geplanten **Erhöhung der Elternbeiträge** zu verwenden, ist die CDU-Fraktion der Auffassung, dass die Anhebung der Elternbeiträge nicht völlig ausgeschlossen werden könne. Zu berücksichtigen seien hierbei die Tarifentwicklung (ca. + 10%), Qualitätsverbesserungen bei der Betreuung (Ersetzen von Kinderpflegerinnen durch Erzieherinnen) und Schaffung von zusätzlichen Angeboten, was mit einer Steigerung der Personalkosten verbunden sei. Er weist in diesem Zusammenhang auf den § 83 KSVG hin, in dem die vertretbare Anhebung der Entgelte zur Finanzbeschaffung vorgeschrieben sei.

- **Erhöhung der Gewerbesteuer statt wie geplant um 10, um 15 Hebesatzpunkte im Jahr 2016**

Dies bedeute Mehreinnahmen von 18.500 € pro Jahr.

- **Die Maßnahmen Nr. 45 und 46** (Entgelte und Zuschüsse für Hallenbenutzung) sollten gestrichen werden bis die Sporthalle Im Alten Weiher wieder zur Verfügung stehe. Die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer sollten zum Ausgleich der entfallenden Einnahmen bei Nr. 45 und 46 verwendet werden.

Der Vorsitzende fragt in diesem Zusammenhang, ob die CDU-Fraktion damit einverstanden sei, die Vorschläge als Absichtserklärung für die Fortschreibung aufzunehmen, da der Haushalt des Jahres 2015 von den vorgeschlagenen Änderungen nicht berührt werde.

Herr Batz (CDU) erklärt sich im Namen seiner Fraktion damit einverstanden.

Herr Dr. Brück (SPD) weist darauf hin, dass die regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge schon vor Jahren bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplans langfristig vorgesehen war, ebenso die Erhöhung der Gewerbesteuer. Nun zeige es sich, dass die hierfür vorgesehenen Ansätze nicht ausreichten. Herr Dr. Brück begrüßt, dass die CDU-Fraktion nun der von seiner Fraktion schon im letzten Jahr vorgeschlagenen Anhebung der Gewerbesteuer im Jahr 2016 zustimme.

Zur Verteilung der Mehreinnahmen weist Herr Dr. Brück auf eine Anregung von Herrn Burger in einer früheren Sitzung hin, auf die Erhöhung der Elternbeiträge in diesem und den Folgejahren zu verzichten und stattdessen den Betrag von 10.000 € fortzuschreiben. Finanziert werden soll der Vorschlag nach Meinung der SPD-Fraktion durch die o. e. Erhöhung der Gewerbesteuer. Der heutige Antrag ist als Absichtserklärung anzusehen. Die Beschlussfassung hierzu müsse im Herbst erfolgen. Bis dahin besteht noch Gelegenheit, die Entwicklung der Kindergartenbeiträge zu beobachten.

Bzgl. der Hallennutzung durch die Vereine schlägt er vor, mit den Vereinen vorher Kontakt aufzunehmen, um die Auswirkungen der Änderungen, die jetzt in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen wurden, mit ihnen zu erörtern.

Herr Burger (Grüne) begrüßt die heutige Haltung sowohl der SPD- als auch der CDU-Fraktion zu diesem Thema.

Im Haushaltssanierungsplan sind für den Zeitraum von 2011 bis 2018 Haushaltssanierungsmaßnahmen in Höhe von 975.000 € durch Einsparungen und Mehreinnahmen vorgesehen.

Seiner Meinung nach gäbe es drei Möglichkeiten diese Planzahlen zu erreichen.

1. Zur Zweitwohnsitzsteuer in 2018 merkt er an, dass die vorgesehenen Einnahmen in Höhe von 108.000 € nicht realistisch seien. Seiner Auffassung nach, seien höchstens Einnahmen in Höhe von ca. 40.000 € zu erzielen. Sein Deckungsvorschlag zu den verminderten Einnahmen sähe so aus, dass der vorhandene Überschuss in Höhe von ca. 31.600 € zur Deckung der Mindereinnahmen verwendet werden sollte, so dass nur noch ca. 36.000 € aufgebracht werden müssten. Hierzu schließt er sich dem Vorschlag der CDU-Fraktion an, die Gewerbesteuer um 15 Hebesatzpunkte zu erhöhen. Diese Mehreinnahmen beziffern sich auf rd. 37.000 €. Sein Vorschlag wäre, bereits im Jahre 2016 statt wie vorgesehen in 2018 mit der Berechnung der Zweitwohnsitzsteuer zu beginnen.
2. Für das Jahr 2017 schlägt er eine Erhöhung der Grundsteuer um 20 Hebesatzpunkte vor, um die Erhöhung der Elternbeiträge in den Kitas konstant bei 10.000 € auch für die Folgejahre zu halten.
3. Eine weitere Möglichkeit zum Sparen sei die Reduzierung der Personalkosten. Alleine im vergangenen Jahr konnten s. W. 160.000 € eingespart werden. Zur besseren Übersicht regt er an, sowohl einen Personalanpassungs- als auch einen -entwicklungsplan zu erstellen.

Der Vorsitzende erklärt, dass seit der Stadtrat Personalreduzierungen beschlossen habe, insgesamt 325.000 € eingespart worden seien.

Herr Budke (FWG) moniert, dass hinsichtlich der vorschulischen Erziehung Beschlüsse der Bundesregierung von den Kommunen umgesetzt werden müssten, die nicht dauerhaft finanziell abgesichert seien. Die Städte und Gemeinden seien dadurch gezwungen, die Kosten an die Eltern weiterzugeben, deren Belastbarkeitgrenze inzwischen erreicht sei.

Zur Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze A und B ist Herr Budke der Meinung, dass die Hauseigentümer mehr und mehr „geschöpft“ würden. Deshalb werde er dem Haushaltssanierungsplan nicht zustimmen.

Frau Emde-Heckmann (WuSB) begrüßt, dass in den letzten Jahren die Einsparziele durch Kostensenkung und durch Reduzierung von Zuschüssen weitestgehend erreicht wurden. Die verbleibenden Möglichkeiten, die Bürger durch höhere Entgelte und Steuern zu belasten, seien zwar nicht angenehm, aber unabdingbar. Nach ihrer Erfahrung hätten viele Bürger Verständnis für derartige Maßnahmen, da ihnen die finanzielle Lage der Kommunen bekannt sei. Die Notwendigkeit von Personaleinsparungen sieht sie z. Z. nicht, da dies schon in beträchtlichem Maße geschehen sei. Frau Emde-Heckmann regt an, durch Prozessoptimierung neue Ressourcen zu schaffen. Sie werde dem Haushaltssanierungsplan zustimmen.

Herr Batz (CDU) beantragt eine zweiminütige Beratungspause.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 18:40 Uhr bis 18:43 Uhr, um den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu formulieren.

Herr Batz (CDU) teilt mit, dass die CDU-Fraktion an ihrem Antrag wie oben beschrieben festhalte.

Herr Dr. Brück erklärt für seine Fraktion, dass sie den Zahlen für 2015 zustimme. Einigkeit zwischen den beiden großen Fraktionen bestehe bei der Erhöhung der Gewerbesteuer um 15 Punkte in 2016. Über die Beschlüsse müsse Ende dieses Jahres erneut beraten werden.

Herr Burger (Grüne) betont, dass er sich dem Verwaltungsvorschlag für 2015 anschließen könne. Bedenken habe er hinsichtlich der Zweitwohnsitzsteuer im Jahr 2018. Daher werde er sich der Stimme enthalten.

Herr Budke (FWG) bleibt bei seiner Ablehnung.

Frau Emde-Heckmann (WuSB) stimmt dem HH-Sanierungsplan für 2015 zu.

Der Vorsitzende fasst wie folgt zusammen:

1. Der Verwaltungsvorschlag für das Jahr 2015 wird unverändert angenommen.
2. Für die Jahre 2016 bis 2018 sind die oben beschriebenen Absichtserklärungen zu berücksichtigen.
3. Die Zweitwohnsitzsteuer wird nicht vorgezogen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt mit 28 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung mit der Maßgabe der oben stehenden Bedingungen dem Haushaltsanierungsplan für das Jahr 2015 zu.

TOP 3 Friedhofsgebührenkalkulation 2015 - Vorlage: Amt 60/022/2015

Sachverhalt:

Im April 2012 wurde die Friedhofssatzung an das neue Bestattungsrecht des Landes angepasst. Die wesentlichen Änderungen waren die Verkürzung der Ruhezeiten für Aschen von 30 auf 20 Jahre, die Einführung der neuen Bestattungsformen Baumgräber, Urnenkammern und Urnenrasengräber sowie die Möglichkeit der Bestattung von bis zu zwei Urnen in bereits bestehende Reihen-, Rasen- und Wahlgräber, wenn die vorgeschriebene Ruhefrist von 20 Jahren eingehalten wird.

Die Kalkulation der Gebühren soll nach Beschluss des Stadtrates jährlich überprüft und angepasst werden. Da erste Erfahrungen bezüglich der Grabbereitung in Eigenregie durch den Bauhof, die zum 01.01.2014 eingeführt wurde, jetzt vorliegen, wurden die Friedhofsgebühren neu kalkuliert.

Grundsätzlich ist zu der Entwicklung im Bestattungswesen seit der Einführung der neuen Bestattungsformen folgendes anzumerken:

- Die Zahl der jährlichen Bestattungen ist weitestgehend konstant. Im Jahr 2013 fanden in Otweiler gesamt 172 und im Jahr 2014 194 Beerdigungen statt. Ein leichter Anstieg ist aufgrund der Baumbestattungen zu verzeichnen, da hier auch Beisetzungen von nicht ortsansässigen Bürgern durchgeführt werden.
- Weiterhin ist anzumerken, dass ein Trend von Erd- hinzu Urnenbestattungen zu verzeichnen ist.

In 2012 war die Nachfrage nach Erdbestattungen (80) noch etwas höher als nach Aschebestattungen (66). Im Jahr 2013 waren die Erd- und Aschebestattungen etwa gleich hoch (85 Erdbestattungen und 87 Urnen). Im Jahr 2014 gab es hingegen schon 120 Urnen (u.a. 27 Baum, 36 Stele, 25 anonym) und lediglich 74 Erdbestattungen, davon 58 Rasengräber (siehe detaillierte Auflistung der Beisetzungen aus den Jahren 2013 und 2014).

Die Nachfrage für die im Jahr 2012 eingeführten Urnenkammern ist enorm. Im Oktober 2012 fand die erste Belegung der Urnenwand auf dem Friedhof Seminar statt. Bis heute sind die 50 Kammern auf dem Friedhof Seminar alle belegt. Die Erweiterung von 20 weiteren Kammern wurde am 12.03.2015 vom Stadtrat beschlossen, ist beauftragt und wird voraussichtlich Mitte/Ende April abgeschlossen sein. Bei der bisherigen Nachfrage ist zu erwarten, dass die Kammern im Sommer dieses Jahres wieder belegt sind. Eine Erweiterung auf dem Friedhof Seminar ist in Planung. Auch wurde eine Erweiterung der Urnenstelen auf den Friedhöfen in Steinbach und Lautenbach mit jeweils 3 Kammern beauftragt.

Die Kalkulation stützt sich auf die Gesamtkosten des Produktes Friedhof des letzten Jahres (2014), da ab hier die Grabbereitung in Eigenregie durchgeführt wurde und auf die durchschnittlichen Sterbezahlen der letzten drei Jahre seit Einführung der neuen Bestattungsformen.

Zu den Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ist anzumerken, dass aufgrund der hohen Nachfrage nach Urnenbeisetzungen die zu pflegende Grünfläche der Friedhöfe immer größer und die Pflegearbeiten immer zeitintensiver werden. Der Arbeitseinsatz des Bauhofes nimmt dadurch stetig zu. Dies schlägt sich folglich in den Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren nieder.

Auch müssen aufgrund der rückläufigen Erdbestattungen und der bestehenden Fixkosten u.a. für die Grabbereitungsgegenstände (Leasingkosten) die Bestattungsgebühren zusätzlich erhöht werden. Die Nachfrage nach Wahlgräbern bzw. Reihengräbern nimmt stetig ab, lediglich die Beisetzung in Rasen-Gräbern bleibt einigermaßen konstant.

Bei den Gebührensätzen zur Nutzung der Friedhofshalle bzw. der Kühlzelle wäre eine minimale Reduzierung der Gebühren (von 222,- € auf 200,- €) zu verzeichnen. Jedoch wurden im Jahr 2014 einige Investitionen (Fenstererneuerung, Einbau von Heizlüftern) vorgenommen, die sich in den Folgejahren (ab 2015) durch entsprechende Abschreibungskosten bemerkbar machen würden. Aus Gründen

der Gebührenkonstanz wird auf eine Reduzierung verzichtet, da eine Anhebung im nächsten Jahr unvermeidlich ist. Aus diesem Grund wurden die Gebührensätze gegenüber den bisherigen lediglich gerundet.

Dieser Kalkulation der Gebührensätze liegt ein Kostendeckungsgrad von rund 90 % zu Grunde. Die Verwaltung empfiehlt eine Gebührenanpassung zum 01.07.2015.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage. Er verweist auf die einstimmige Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses. Vereinbarungsgemäß wurde jetzt nach einem Jahr der Grabbereitung in Eigenregie die Kalkulation überarbeitet. Dabei zeigte es sich, dass das Ausheben der Gräber durch den Bauhof kostengünstiger sei, als die Auftragsvergabe an eine externe Firma.

Der Vorsitzende führt aus, dass bei den verschiedenen Bestattungsformen ein leichter Anstieg bei den Baumbestattungen zu verzeichnen sei. Festzustellen sei auch, dass die Nachfrage nach Urnenbestattungen sowohl in Stelen als auch in Rasen- und Baumgräbern sehr groß sei.

Herr Jochum (CDU) bedauert, dass eine Gebührenerhöhung zum 01.07.2015 unumgänglich sei. Wie vom Vorsitzenden schon erwähnt, nähmen die Urnenbestattungen überdurchschnittlich zu. Dadurch bliebe entsprechend mehr Friedhofsfläche, die von den Mitarbeitern des Bauhofes gepflegt werden müsse. Die Kosten der Friedhofspflege sei jedoch auf alle Bestattungsformen umzulegen. Die Grabbereitung durch den Bauhof hat sich bewährt. Dies sei als Ergebnis der geforderten Nachkalkulation festzuhalten. Trotzdem sei eine zum Teil kräftige Gebührenerhöhung notwendig, um das Angebot in seiner jetzigen Form beizubehalten und um den vom Stadtrat beschlossenen Kostendeckungsgrad von 90% erreichen zu können

Dr. Brück (SPD) verweist auf einen früheren Beschluss hin, wonach zukünftig die Gebührenkalkulation in jedem Jahr zu aktualisieren sei. Er regt an, bei zukünftigen Kalkulationen die Gebühren in Fixkosten und variable Kosten zu trennen. Die allgemeinen Kosten, unabhängig von der Bestattungsform, veränderten sich ständig und sollten daher in der nächsten Kalkulation separat ausgewiesen werden. Außerdem interessiere es in diesem Zusammenhang, mit welchem Prozentsatz diese Kosten auf die einzelnen Bestattungen umgelegt würden. Der Öffentlichkeit sollte die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung detailliert dargelegt werden. Seine Fraktion werde der Beschlussvorlage zustimmen.

Der Vorsitzende sagt zu, bei zukünftigen Kalkulationen die gewünschte Trennung in Fix- und variable Kosten zu berücksichtigen.

Herr Burger (Grüne) stimmt den Ausführungen von Herrn Jochum und Herrn Dr. Brück zu. Im Interesse der Bürger sollten die Friedhofsgebühren so transparent wie möglich dargestellt werden. Er ist der Meinung, dass durch die zunehmenden Urnenbestattungen Einnahmen weggebrochen seien und dadurch der Kostendeckungsgrad von 90% im vorigen Jahr nicht erreicht worden sei. Er stimmt der Verwaltungsvorlage zu.

Herr Budke (FWG) bedauert, dass die Gebühren im Friedhofswesen so gravierend angehoben werden sollen. Ihm ist nicht verständlich, wie z. B. Pflegeentgelte für Urnenkammern in Höhe von 630,00 Euro zustande kommen. Es sei nicht einleuchtend, wieso bei einer Bestattung in einer Urnenstele höhere Kosten anfallen, als bei einer Urnen-Rasengrabstätte. Er werde der Vorlage nicht zustimmen.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Urnenstelen durch die Mitarbeiter des Bauhofs gesäubert werden als auch das Umfeld der Stelenanlage angelegt und gepflegt werden müsse.

Herr Batz (CDU) führt aus, dass sich die Bestattungskultur in den letzten Jahren grundsätzlich gewandelt habe. Habe man noch vor 5 Jahren von 2/3 Erd- und 1/3 Urnenbestattungen gesprochen, so sei das Verhältnis heute gerade umgekehrt. Selbst in den Ortsteilen seien die Stelenanlagen schon belegt und müssten nachgerüstet werden. Dies wirke sich selbstverständlich auch auf die Friedhofsbelegung und die Flächenanteile aus. Deshalb sollte geprüft werden, ob und wie die Pflegezeiten des Bauhofes durch sinnvolle und pflegeleichte Anlagen verringert werden könnten.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat mit 28 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung gemäß der beigefügten *Anlage 2* zum 01.07.2015.

TOP 4 Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 - Vorlage: Amt 20/003/2015

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften von § 90 KSVG in Verbindung mit § 9 KommHVO ist der städtischen Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Eine Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist das durch den Stadtrat zu beschließende, jährlich der Entwicklung anzupassende Investitionsprogramm. Bezüglich der Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2015 stellt es die konkrete Basis dar.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2014 bis 2018 ist als *Anlage 3* beigefügt.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms sind, auf das Jahr 2015 bezogen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Einzelmaßnahmen werden nur noch gefördert nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen (vorwiegend in den Bereichen Gebäudesanierung, Stadtsanierung, Verkehr/GVFG, Kinderbetreuung, Flüchtlingswohnraum).

b) Eine so genannte „freie Spitze“ zur Finanzierung von Investitionen war bisher nicht vorhanden. Auch im Ergebnishaushalt 2015 werden die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen. Sonstige eigene Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf mögliche Vermögensverwertungen (Grundstücksveräußerungserlöse) und erwartete Spendengelder.

c) Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen werden durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde (LAVA) Haushalt und die haushaltssubventionierte Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb zusammen betrachtet.

Die Basis für den genehmigungsfähigen Investitionskredit-Bedarf im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bildet der bestehende Krediterlass des Innenministers. Bislang bildet bei defizitären Kommunen wie der Stadt Ottweiler grundsätzlich die Jahrestilgung (Haushalt und Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb) die Obergrenze des möglichen Kreditrahmens. Die planmäßige Tilgungsrate für das Haushaltsjahr 2015 beläuft sich auf insgesamt rd. 581 T€ (rd. 490 T€ Haushalt und rd. 91 T€ Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb).

Der Genehmigungspraxis des LAVA folgend beliefe sich der allgemeine Investitionskredit-Rahmen für 2015 auf rd. 430 T€ (rd. 75 % der Jahrestilgung abzügl. Investitionskredit-Volumen Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb lt. Wirtschaftsplan 2015 in Höhe von 5 T€). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von Seiten der Landesregierung jedoch eine Novellierung des Kredit-Erlasses beabsichtigt. Die Festlegung des genehmigungsfähigen Kreditvolumens für die saarländischen Kommunen soll danach künftig nicht mehr auf der Basis der jährlichen Tilgungsraten erfolgen. Vielmehr ist beabsichtigt, die pro-Kopf-Verschuldung der Einwohner als Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit von allgemeinen Investitionskrediten zu forcieren. Berechnungen zufolge würde sich im Falle der Stadt Ottweiler der allgemeine Investitionskredit-Rahmen dann um rd. 75 T€ auf rd. 505 T€ erhöhen. Der geänderte Krediterlass liegt bislang jedoch noch nicht vor. Daher muss das Gesamtvolumen der **vorgesehenen allgemeinen Investitionsmaßnahmen 2015 im Volumen von 502 T€** unter der Voraussetzung der Aufstockung des genehmigungsfähigen Kredit-Rahmens betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Durchführung der im Investitionsprogramm enthaltenen Maßnahmen Nr. 17, 51 und 63 mit einem Investitionskredit-Volumen von insgesamt 72,5 T€ unter den Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite zu stellen und gegebenenfalls die entsprechenden Veranschlagungen im Haushaltsplan 2015 mit einer Mittel Sperre zu belegen. Damit wäre auch den Vorgaben für die bisherige Genehmigungs-Praxis (75 % der Jahrestilgung) Rechnung getragen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Investitionsmaßnahmen wurde eine Kredit-Genehmigungsfähigkeit in Höhe von **12,5 T€** für Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung einkalkuliert.

Die Grundlage hierfür bilden entsprechende Ausnahmeregelungen in den Haushaltserlassen 2011 bis 2014 – der Haushaltserlass 2015 liegt bislang ebenfalls noch nicht vor, es wird jedoch diesbezüglich nicht von anders lautenden Regelungen ausgegangen.

Auch für die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge wurde bereits eine Sonderkredit-Genehmigung signalisiert. Das geplante Kredit-Volumen in diesem Bereich beläuft sich auf **195 T€**.

Der Gesamt-Betrag der eingeplanten Investitionskredite (einschließlich der Maßnahmen Nr. 17, 51 und 63) beläuft sich auf **709,5 T€** und steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

d) Die Ansätze für Kindergärten und Kinderspielplätze sind gem. § 73 Abs. 3 KSVG gemeindebezirksbezogen ausgewiesen.

Der **vorgesehene Maßnahmenkatalog 2015** mit einem Volumen von 3.575.500 € enthält

• den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden -einschl.Stadtsan.-	=	51.000 €
• den Erwerb von bewegl. Vermögen	=	261.000 €
• Baumaßnahmen	=	3.227.000 €
• Anteile an Invest.Dritter/einschl.Invest.förd.	=	36.500 €

Die **angenommene Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

• Verkaufserlöse	=	51.000 € (insbes. Grundst. <u>Stadtsan.</u> u.- <u>allgemein</u>)
• Zuschüsse -insbesondere vom Land-	=	2.815.000 € (vgl. oben a)
• Kredite	=	709.500 € (vgl. oben c)

Die im Einzelnen für das Jahr 2015 vorgesehenen Maßnahmen einschl. Erläuterungen sind der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung fanden die Maßnahmen-Kataloge der Ortsräte Berücksichtigung. Für das Jahr 2015 wurden Positionen eingearbeitet, die seitens der Ortsräte mit hoher Priorität verzeichnet wurden. Auf den Seiten 9 und 10 der Anlage 3 sind jeweils die für die Stadtteile Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach vorgesehenen Maßnahmen zusammengefasst.

Aus dem Katalog der im Entwurf des Investitionsprogramms enthaltenen wichtigen Maßnahmen, die in den kommenden Jahren realisiert werden müssen bzw. noch anstehen, wurde für das Haushaltsjahr 2015 seitens der Verwaltung wie bereits in den Jahren 2013 und 2014 eine Priorisierung hinsichtlich der Dringlichkeit vorgenommen – eine Notwendigkeit, die sich ergibt aus dem im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung stehenden geringen Finanzierungsspielraum im Investitionskredit-Bereich.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf die einstimmigen Empfehlungen des BUS-Ausschusses und der Ortsräte Ottweiler (1 Enthaltung), Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach hin.

Der Vorsitzende erklärt, dass z. Z. weder ein Dachdokument der Landesregierung bzgl. des Haushaltserlasses noch des Krediterlasses vorliege. Im vorliegenden Entwurf des Investitionsprogramms wurde das Kommunalpaket-Saar zugrunde gelegt. Investitionen wurden dabei in Prioritäten eingeteilt.

Priorität 1 sind die gesetzlichen Vorgaben (Verkehrssicherungspflicht, TÜV-Angelegenheiten, Energieeinsparverordnung 2015, Gefahrenabwehr, Arbeitssicherheit).

Priorität 2 sind die Kooperationsprojekte, bei denen Haushaltsmittel gebunden sind (am Bahnhof mit der Deutschen Bahn) und

Priorität 3 hatten die Wünsche der Ortsräte nach Prioritäten gestaffelt, wie im letzten Jahr beschlossen.

Der besseren Übersicht wegen wurde in den beiliegenden Unterlagen die alte wie auch die neue Regelung dargestellt, für den Fall, dass die Novellierung in Kraft trete. In diesem Fall stünden der Stadt Ottweiler 72.000 € mehr für Investitionen zur Verfügung.

Herr Batz (CDU) begrüßt die stärkere Einbindung der Ortsräte in die Beratungen des Investitionsprogramms und somit auch die bessere Bürgerbeteiligung. Eine weitere Neuerung sei die Vorstellung des Inv.-Programms mit Vorbehalt hinsichtlich des zu erwartenden Krediterlasses. Für die Verwaltung sei es unter diesen Bedingungen fast unmöglich, belastbare Zahlen vorzulegen.

Das vorgelegte Investitionsprogramm beschränke sich auf dringend notwendige kleinere und größere Maßnahmen. Das Programm insgesamt sei ausgewogen und deshalb könne die CDU-Fraktion der Verwaltungsvorlage zustimmen.

Herr Burger (Grüne) hält zu diesem Thema einen gewissen Realismus für angebracht. Die geplanten Vorhaben seien oftmals noch nicht umsetzbar, da die Bewilligungsbescheide für die Maßnahmen auf sich warten lassen. Herr Burger erläutert seine Ausführungen anhand einiger Beispiele aus den beiden letzten Jahren. Er sieht jedoch auch die Gefahr, dass von den zu investierenden 5 Mio. Euro durch nicht fließende Zuschüsse ein Investitionsstau aufgebaut werde.

Herr Burger begrüßt, dass das Projekt Zur Ring in Fürth im nächsten Jahr angepackt werden soll. Er hält die Maßnahme für dringend notwendig.

Er werde sich der Stimme enthalten, weil die Planungen seiner Meinung nach nicht realistisch seien.

Der Vorsitzende stimmt Herrn Burger zu, dass alle diese Maßnahmen nur durch Zuschüsse aus den verschiedensten Programmen umsetzbar seien.

Frau Cayrol (SPD) stimmt im Namen ihrer Fraktion dem vorgelegten Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 zu.

Herr Rosenfeldt (CDU) weist auf die geringe Investitionssumme hin, die im Haushalt zur Verfügung stehe. Mit dieser Summe würden jedoch Projekte in einer Größenordnung von 3 bis 3,5 Mio. Euro bewältigt. Dies sei nur möglich durch die unermüdlichen Bemühungen der Verwaltung, entsprechende Quellen aufzutun und Zuschüsse zu beantragen.

Frau Emde-Heckmann (WuSB) stellt klar, dass der Ortsrat Steinbach dem Investitionsprogramm für das Jahr 2015 zugestimmt habe. In den Folgejahren 2016 - 2018 sei Steinbach wieder nicht berücksichtigt. Sie bittet darum, dies im nächsten Jahr zu korrigieren und die Prioritätenliste abzarbeiten.

Ferner möchte Frau Emde-Heckmann wissen, ob bei den Vereinen durch das Fehlen der Hallen Im Alten Weiher Trainingszeiten ausfielen oder Wettkämpfe nicht stattfinden könnten. Sie regt an, diese Thematik nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls von der großen Investition Hallensanierung abzusehen und das Geld sinnvoller zu investieren. Ansonsten stimme sie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 zu.

Herr Budke (FWG) stimmt dem vorgelegten Investitionsprogramm 2014 - 2018 zu.

Auch Herr Dr. Brück (SPD) äußert Zweifel, ob die Vielzahl der Maßnahmen von der Verwaltung geleistet werden könne. Er schlägt der Verwaltung daher vor, bzgl. Abwicklung, Kosteneffizienz und Transparenz nach Lösungen zu suchen, vor allem um Nachfinanzierungen zu vermeiden.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig bei einer Enthaltung das als *Anlage 3* beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Volumen von 709.500 Euro.

Hilfsweise beschließt der Stadtrat einstimmig bei einer Enthaltung zur Reduzierung des Kreditvolumens um insgesamt 72.500 Euro die Veranschlagungen zu den Maßnahmen Nr. 17, 51 und 63 im Haushaltsplan 2015 mit einer Mittelsperre zu belegen.

TOP 5 Aufstockung der Tagesplätze in der Kindertagesstätte Lehbesh Vorlage: Amt 32/005/2015

Sachverhalt:

Derzeit gibt es in der Kindertagesstätte Lehbesch 22 Ganztageskrippenplätze (0 – 3) und 115 Kindergartenplätze (3 – 6), wovon 40 Tagesplätze sind.

Die Nachfrage nach Tagesplätzen im Kindergartenbereich steigt, nicht zuletzt, weil die Eltern das Ganztagesangebot aus der Krippe kennen. Derzeit sind 42 Kindergartenkinder als Tageskind angemeldet. Bis zu den Sommerferien werden noch 8 Krippenkinder in den Kindergarten wechseln, wovon 7 als Tageskinder angemeldet werden, so dass bis zu den Sommerferien 49 Tageskinder in der Kindertagesstätte betreut werden. Nach den Sommerferien verlassen dann 12 Schulkinder die Einrichtung. Es kommen zum Kindergartenjahr 2015/2016 15 Neuanmeldungen als Tageskinder hinzu und es werden in dem dann laufenden Kindergartenjahr 8 Krippenkinder als Tageskinder in den Kindergarten wechseln, so dass in diesem kommenden Kindergartenjahr 60 Tagesplätze dringend benötigt werden. Die derzeit vorhandenen und genehmigten 40 Tagesplätze reichen auf Dauer nicht mehr aus. Vorübergehend wird eine Ausnahme der Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt für dieses Kindergartenjahr erbeten, damit die bislang angemeldeten Tageskinder betreut werden können. Dies ist kurzfristig möglich und führt dann vorerst nicht zu einer Erhöhung des Personals. Diese Ausnahmegenehmigung ist aber an die Auflage gebunden, solange keine Tageskinder mehr aufzunehmen, bis der „Überhang“ abgeschmolzen ist. Deshalb soll zum 01.09.2015 dann eine dritte Tagesgruppe mit 20 zusätzlichen Plätzen im Kindergarten mit einer entsprechenden Betriebserlaubnis eingerichtet werden. Erste Gespräche mit dem Landesjugendamt, das diese zusätzliche Tagesgruppe genehmigen muss, haben ergeben, dass für eine 3. Tagesgruppe 32 Stunden wöchentlich zusätzlich personalisiert werden müssten. Dies führt jährlich zu Mehrkosten in Höhe von 42.000,00 €, für das Jahr 2015 noch zu Mehrkosten in Höhe von rund 16.000,00 € (anteilig ab 01.09.2015). Im Stellenplan 2015 muss deshalb eine Stelle zusätzlich eingerichtet werden.

Die Personalkosten werden anteilig durch das Land (29%), den Landkreis (36%), die Elternbeiträge (bis zu 25%) und den Trägeranteil der Stadt Ottweiler (10%) finanziert.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf die einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing hin.

Die Sprecher der Fraktionen bzw. Parteien stimmen der Verwaltungsvorlage zu. Sachfragen der Ratsmitglieder werden seitens der Verwaltung beantwortet.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing beschließt der Stadtrat einstimmig, eine dritte Tagesgruppe im Kindergarten der Kindertagesstätte Lehbesch einzurichten.

TOP 6 Stellenplan 2015 - Vorlage: Amt 10/039/2014

Sachverhalt:

Nach § 79 KSVG bestimmt die Gemeinde in einem Stellenplan die Planstellen ihrer Bediensteten nach Zahl, Art und Bewertung. Der Stellenplan ist nach § 82 Abs. 2 KSVG Bestandteil des Haushaltsplanes.

Auf den als *Anlage 4* beigefügten Stellenplan und die Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird verwiesen.

Die Gesamtzahl der Stellen hat sich gegenüber dem Vorjahr um drei erhöht. Im Beamtenbereich ist die Gesamtzahl der Stellen unverändert geblieben. Bei den Tarifbeschäftigten ist eine Stelle, die im Rahmen der Haushaltssanierung mit einem kw-Vermerk versehen war, entfallen. Vier Stellen wurden neu ausgewiesen, wobei zwei Stellen lediglich die Folge der Teilung von bisherigen Stellen sind. Eine weitere Teilzeitstelle wurde wegen der Einführung des Rechnungseingangsbuches neu geschaffen. Zudem wurde in der Kindertagesstätte Lehbesch eine Teilzeitstelle ausgewiesen, um dem gestiegenen Bedarf an Tagesplätzen im Kindergartenbereich nachkommen zu können. Die gestiegene Nachfrage ist nicht zuletzt auf das Vorhandensein von zwei Krippengruppen zurückzuführen, wo bereits eine

ganztägige Betreuung möglich ist.

Eine wesentliche Änderung ist im Teilhaushalt 3 vorgesehen. Auf die Erläuterungen zum Stellenplan wird hierzu verwiesen. Die dort erläuterte Veränderung der Organisation in den Gruppen hat nicht nur Auswirkungen auf die Bewertung der Stellen sondern wirkt sich auch auf die Kosten aus. Wegen der Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zur Stufenfindung bei Höhergruppierungen wird der Mehraufwand zunächst mit rund 17.000,- € pro Jahr moderat ausfallen. Bis zum Jahr 2019 / 2020 wird sich dieser Betrag auf ca. 55.000,- € erhöhen. Da die Elternbeiträge an die Personalkosten der Fachkräfte gekoppelt sind, werden auch diese entsprechend steigen müssen, wenn der bisherige Deckungsgrad beibehalten werden soll. Die beabsichtigte Organisationsänderung soll einerseits die Qualität der pädagogischen Arbeit sichern, ist aber auch vor dem Hintergrund des derzeit festzustellenden Wettbewerbs um geeignete Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zu sehen.

Die in den letzten Jahren vorgenommene Ausweitung der Kinderbetreuung und die beabsichtigte Änderung der Gruppenorganisation führen dazu, dass die im Jahr 2002 beschlossene Begrenzung der Personalkosten ohne Einschränkungen an anderer Stelle auf Dauer nicht mehr zu halten sein wird. Da die Möglichkeiten zur Reduzierung des Personals aus Verwaltungssicht praktisch erschöpft sind, sollte über eine Revision des Beschlusses nachgedacht werden.

Im Jahr 2002 hat der Stadtrat beschlossen, die um die tariflichen Steigerungen bereinigten Personalausgaben auf dem Stand des Rechnungsergebnisses 2001 zu begrenzen. Die aufgrund des vorgelegten Stellenplanes kalkulierten Personalkosten belaufen sich auf 7.184.860,- Euro. Die beschlossene Begrenzung wurde noch einmal eingehalten (für 2015: 7.269.821,82 –Euro).

Aus Sicht der Verwaltung sollten auch in 2015 wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren sollen zwei Stellen für Erzieher / Erzieherinnen im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Diese zählen zum Fachpersonal und werden daher von Land und Kreis entsprechend bezuschusst. Sie werden im Stellenschlüssel berücksichtigt.

Im kommenden Jahr werden voraussichtlich ein Auszubildender im Beruf „Gärtner im Garten- und Landschaftsbau“ und eine Auszubildende zur „Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ die Prüfung ablegen. In beiden Bereichen sollen erneut Ausbildungsplätze angeboten werden.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und verweist auf die einstimmige Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses. Er informiert, dass im Stellenplan 2015 drei zusätzliche Stellen ausgewiesen sind. Eine davon betreffe die vorhin beschlossene neu einzurichtende Kindergartengruppe in der Kita Lehbesch, ferner wurde im Reinigungsbereich eine Vollzeitstelle in 2 Teilzeitzellen gesplittet und eine Stelle wurde im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Rechnungseingangsbuch erforderlich.

Herr Batz (CDU) merkt an, dass der Stellenplan 2015 im Wesentlichen auf dem Plan des Jahres 2014 basiere. Festzustellen sei jedoch, dass sich bei den Stellen der Erzieherinnen die Anforderungen geändert hätten und daher auch die Einstufungen angepasst wurden. Momentan gebe es kaum Bewerber/Innen auf dem Arbeitsmarkt und daher müssten über die Bezahlung Anreize geschaffen werden. Begrüßenswert sei es weiterhin, dass auch in diesem Jahr die Stadt Ottweiler wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen werde. Seine Fraktion werde dem Stellenplan 2015 zustimmen.

Herr Burger (Grüne) wiederholt erneut seine Aussage, dass die Personalkosten im Vergleich zu anderen Bundesländern im Saarland (im Verhältnis zur Einwohnerschaft) zu hoch seien. Er schlägt daher vor, Personalanpassungs- und Personalentwicklungskonzepte über mehrere Jahre aufzustellen. Auch hinsichtlich der natürlichen Fluktuation sei es hilfreich, den Personalbedarf für die nächsten Jahre zu ermitteln und ggfls. entsprechende Ausbildungsplätze vorzusehen.

Er rät in diesem Zusammenhang, durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen eine Kostenstrukturanalyse erstellen zu lassen. Über- oder Unterbesetzungen beim Personal könnten so festgestellt werden.

Herr Dr. Brück (SPD) stellt zu den Ausführungen des Herrn Burger fest, dass in Ottweiler bereits 1985 eine Entschuldung durchgeführt werden musste, was schon damals mit einem massiven Personalabbau verbunden war. Von daher sei dieses Thema bei der Stadt Ottweiler ausgereizt.

Seiner Meinung nach werden durch Stellenabbau keine Kosten eingespart. Die Verwaltungsaufgaben müssten dann auf andere Mitarbeiter verteilt werden, deren Belastungen immer höher würden. Nur

durch Abbau von Arbeit in den Verwaltungen könne sinnvoll Personal eingespart werden. Dies wiederum sei unmittelbar mit dem Abbau von Dienstleistungen verbunden, was den Bürgern offen vermittelt werden müsse. Seine Fraktion stimme dem vorgelegten Stellenplan 2015 zu.

Frau Emde-Heckmann (WuSB) wiederholt ihren zum Tagesordnungspunkt 2 - Haushaltssanierungsplan - bereits ausgeführten Vorschlag der Prozessoptimierung. Langfristig gesehen führe dies dann ganz automatisch zum Wegfall einiger Stellen. Sie stimmt dem Stellenplan 2015 zu.

Herr Budke (FWG) stimmt dem Stellenplan 2015 zu.

Der Vorsitzende stellt richtig, dass sowohl die Landesregierung als auch das Gutachten „Junkernheinrich“ von einer Kostenreduzierung durch Stellenabbau **bis zu 10%** sprechen. Dies müsse jedoch von Kommune zu Kommune genau untersucht werden. Deshalb werden zukünftig von Seiten der Landesregierung mit den Kommunen Gespräche geführt. In der Verwaltung der Stadt Ottweiler sehe er kein 10%-iges Potential zur Personaleinsparung mehr.

Auch sei die Vorausplanung hinsichtlich des Eintrittes der Bediensteten in die Altersrente schwierig, da es keine feste Altersgrenze mehr gebe.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig den als **Anlage 4** beigefügten Stellenplan 2015.

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung außerplanmäßiger Ausgaben

TOP 7.1 Erneuerung Schließanlage Turnhalle Mainzweiler - Vorlage: Amt 60/021/2015

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat mit der Verabschiedung des letztjährigen Investitionsprogrammes in seiner Sitzung am 10.04.2014 u.a. beschlossen, dass auch die Schließanlage in der Turnhalle Mainzweiler mit einem voraussichtlichen Investitionsaufwand von ca. 2.000 € erneuert wird. Die Maßnahme war jedoch nicht im Investitionsprogramm enthalten und muss durch eine außerplanmäßige Ausgabe finanziert werden. Nach Festlegung und Abstimmung der Schließkreise mit den Vereinen hat die Verwaltung zwei Vergleichsangebote eingeholt. Ein Kostenrahmen von 900,00 € ist ausreichend bemessen.

Eine Untersachkonto ist nicht vorhanden. Es bedarf der Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe beim USK 56010.94380: Erneuerung Schließanlage Turnhalle Mainzweiler.

Eine Beschlussfassung über die Auftragsvergabe ist nicht erforderlich, da die in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgesetzte Wertgrenze von 15.000,00 € nicht überschritten wird.

Der Vorsitzende erläutert kurz die Sitzungsvorlage. Vor Eintritt in die Diskussion entschuldigt er sich bei den Ortsratsmitgliedern von Mainzweiler dafür, dass er bei der konstituierenden Sitzung im vergangenen Jahr zum Sachstand in dieser Angelegenheit irrtümlich eine falsche Aussage gemacht habe. Sein Kenntnisstand sei damals gewesen, dass die Schließanlage schon beschafft sei und der Einbau durch einen Bauhofmitarbeiter in Kürze vorgenommen werde.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 900,00 € beim USK 56010.94380: Erneuerung Schließanlage Turnhalle Mainzweiler).

Die Finanzierung erfolgt durch eine Mittelumschichtung zu Lasten des USK 13000.94220: Dacherneuerung Feuerwehrgerätehaus Mainzweiler, Produkt: 12201000: Brandschutz; Teilhaushalt 3: Bürgerdienstleistungen.

TOP 7.2 Sanierung Bahnbrücke Heerstraße (USK 63000.95010); Rückerstattung Überzahlung Kostenbeteiligung DB Netz AG - Vorlage: Amt 60/024/2015

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Bauarbeiten „Erneuerung Brücke Heerstraße“ legte die Stadt mit Schreiben vom 26.06.2012 den Schlussverwendungsnachweis dem Zuschussgeber (Land) vor. Nach Prüfung der Unterlagen erging am 28. Januar 2014 der vorläufige Abrechnungsbescheid. Danach musste die Stadt einen Betrag von 45.754,00 € an das Land zurückerstatten. Auf die Sitzung des Stadtrates vom 10.04.2014 (Amt 60/199/2014) wird verwiesen. Ursächlich für die Rückerstattung sind geringere Baukosten und dadurch ein geringerer Zuschuss als ursprünglich angenommen (geschätzte Gesamtkosten STR vom 26.02.2009: 1.650.000 €; abgerechnete Kosten: 1.525.000 €).

Zugleich wurde in der Sitzung am 10.04.2014 darauf hingewiesen, dass die Abrechnung mit der DB noch immer ausstand und ein schriftliches Mahnverfahren von Seiten der Stadt eingeleitet wurde. Die DB hat die Abrechnungsunterlagen mit Schreiben vom 6. Februar 2015 vorgelegt, die zwischenzeitlich von Amt 61 geprüft wurden.

Die Beteiligung der DB Netz AG an den Baukosten zur Erneuerung der Brücke Heerstraße beläuft sich auf 822.639,99 €. Hierauf hat die DB in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 5 Abschlagszahlungen von zusammen 833.375,26 € geleistet. Die Überzahlung in Höhe von 10.735,27 € ist an die DB Netz AG zurück zu erstatten. Ursächlich für die Überzahlung sind auch hier geringere Baukosten als ursprünglich angenommen.

Die Haushalte der Jahre 2009 und 2010 sind abgeschlossen. Die Betrag von 10.735,27 € ist somit durch Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe beim USK 63000.95010 bereit zu stellen.

Neben der Kostenbeteiligung der DB Netz AG muss die Stadt Ottweiler einen Ablösebetrag / Vorteilsausgleich an die DB Netz in Höhe von 300.447,00 € leisten. Abzüglich einer am 05.05.2010 geleisteten ersten Abschlagszahlung in Höhe von 263.000,00 € verbleibt eine Restzahlung von 37.447,00 €.

Ursprünglich war die Kostenbeteiligung der Stadt auf 334.000 € (Beschluss STR vom 29.04.2010 für Haushaltsjahr 2009) veranschlagt. Diese Summe wird unterschritten.

Der Landesrechnungshof hat die Baumaßnahme einer eingehenden Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass neben den Baukosten auch der Vorteilsausgleich durch das Ministerium für Inneres und Sport zu bezuschussen ist. Das Ministerium hatte im Vorfeld eine Bezuschussung abgelehnt und die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt.

Dadurch erhält die Stadt Ottweiler nachträglich rd. 225.000 € (=75 % von 300.447 €) an zusätzlichen Landesmitteln. Der Zuschussbetrag ist im GVFG-Förderprogramm 2014 mit zwei Teilzahlungen von 125.000 € und 100.000 € für die Jahre 2014 und 2015 enthalten.

Die finanzielle Abwicklung des Ablösebetrages / Vorteilsausgleiches erfolgte über das USK 63000.51500 (Bahnbrücke Heerstraße – Ausgleichszahlung an die DB –aktiver RAP). Der verbleibende Mittelansatz aus 2009 über 71.000,00 € musste 2012 aus haushaltsrechtlichen Gründen aufgelöst werden. Die Schlusszahlung erfolgt daher unter Inanspruchnahme der zusätzlichen Landeszuwendung. Eine Beschlussfassung durch den BUSA / STR ist hierzu nicht erforderlich.

Der Vorsitzende informiert kurz gemäß der Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Zur Rückerstattung der überzahlten Kostenbeteiligung an die DB Netz AG am Neubau der Brücke Heerstraße beschließt der Stadtrat einstimmig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.735,27 € beim USK 63000.95010: Sanierung Bahnbrücke Heerstraße.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten bestehender Haushaltsreste mit 7.513,73 € beim USK 63000.95110 (Neuerrichtung Stützmauer Auf der Geiershütte) und mit 3.221,54 € beim USK 63000.93200 (Erwerb von Straßenland).

TOP 8 Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Felsenkeller"

Vorlage: Amt 61/021/2015

Herr Hoffmann (CDU) nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des folgenden Tagesordnungspunktes nicht teil. Er begibt sich ins Publikum.

Sachverhalt:

Ein Vorhabenträger aus Ottweiler hat mit Schreiben vom 25.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Felsenkeller“ beantragt, um auf einer innerörtlichen Fläche nördlich der Illinger Straße und des Remmesweilerweges sowie südlich der Dr.-Maximilian-Rech-Straße ca. 15 Wohngebäude errichten zu können. Für diese bisher unbebaute Grünfläche mit umgebender Wohnnutzung besteht das Potenzial zur Nachverdichtung des Bestandes und zur Innenentwicklung. Die Erschließung soll über den Amselweg erfolgen. Weitere Details können dem als *Anlage 5* beigefügten städtebaulichen Konzept entnommen werden.

Für die planungsrechtliche Vorhabenzulässigkeit der geplanten Nachverdichtung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Ein Teil der Fläche liegt zwar innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf dem Lehbesch“, dessen Festsetzungen dem städtebaulichen Konzept aber entgegenstehen. In dem übrigen Teilbereich ist eine Zulässigkeit nach § 34 BauGB nicht gegeben, da insbesondere die Erschließung nicht gesichert ist und der Bebauungszusammenhang trotz integrierter Lage des Vorhabens planungsrechtlich keinen Eindruck von Geschlossenheit vermitteln kann.

Da es sich bei der Maßnahme um eine Nachverdichtung des Bestandes handelt, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Vorhabenträger ist bereit, die Kosten für das Planverfahren und die Erschließung zu übernehmen. Hierzu soll ein Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und verweist auf die mehrheitliche Empfehlung des Ortsrates Ottweiler-Zentral und die einstimmige Empfehlung des BUSA. Der Vorsitzende macht auf die als Tischvorlage ausgehändigte Planskizze aufmerksam, bei der die südliche Fußwegeparzelle neu eingezeichnet worden sei.

Bzgl. des Fußweges bieten sich zwei Möglichkeiten an:

1. Der Erhalt des Fußweges, was verbunden wäre mit der Pflege durch den Bauhof.
2. Die Wegeparzelle wird eingezogen und evtl. an den Vorhabenträger verkauft.

Der vorliegende Plan soll jetzt in die Offenlage gehen, um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Seitens der Verwaltung erläutert Amtsleiter Gerhard Schmidt anhand im Saal aufgehängter Pläne die Sachlage.

Herr Schmidt erklärt, dass die vorgeschlagene Änderung aufgrund einer Anregung des Ortsrates Ottweiler-Zentral aufgenommen worden sei, um den Grundstücken, die jetzt durch den Fußweg an die Straße Am Felsenkeller angebunden seien, auch weiterhin den Zugang zu ermöglichen.

Er bittet die Ratsmitglieder darum, die geänderte Flächenkulisse wie vorgeschlagen zu beschließen, damit die Offenlage erfolgen könne.

Herr Schmidt (CDU) begrüßt die Planung, zumal es sich bei dem Baugebiet um eine zentrale Innenstadtlage mit guter Anbindung handele. Er regt an, die Straße ohne Namen (Verbindung Dr.-Max.-Rech-Str./Remmesweilerweg) in die Erschließungsplanung mit einzubeziehen, damit die Anwohner des Amselweges vom Baustellenverkehr entlastet werden. Im Namen seiner Fraktion stimmt er der Verwaltungsvorlage zu.

Die Frage von Herrn Burger (Grüne), ob die Neuführung des Fußweges mit dem Erschließungsträger abgesprochen sei, wird seitens der Verwaltung bejaht.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig:

1) BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WOHNGEBIET FELSENKELLER“ IN DER STADT OTTWEILER

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Felsenkeller“ im Stadtteil Ottweiler der Stadt Ottweiler im beschleunigten Verfahren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Stadt Ottweiler folgendes Ziel:

Nördlich der „Illinger Straße“ und des „Remmesweilerweges“ und südlich der „Dr.-Maximilian-Rech-Straße“ besteht auf einer bisher un bebauten Grünfläche mit umgebender Wohnnutzung Potenzial zur Nachverdichtung des Bestandes und zur Innenentwicklung. Auf dieser innerörtlichen Fläche ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich aktuell auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes „Auf dem Lebesch“ und nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Die Realisierung des Vorhabens ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Für die Vorhabenzulässigkeit der geplanten Nachverdichtung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 13.600 qm.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass er gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden soll. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

2) BESCHLÜSSE ZUR BILLIGUNG DES ENTWURFES, ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND ZUR PARALLELEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGE- MEINDEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „WOHN- GEBIET FELSENKELLER“ IN DER STADT OTTWEILER

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Felsenkeller“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. § 13 BauGB gilt entsprechend. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Planes und der Begründung öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist auf die Merkmale des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB hinzuweisen.

Herr Hoffmann (CDU) nimmt an den weiteren Beratungen wieder teil.

**TOP 9 Änderung des Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes "Im Tiefenbrunner Flur II", Teilbereich "Am bösen Brunnen"
Vorlage: Amt 61/018/2015**

Herr Burger nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil und begibt sich ins Publikum.

Sachverhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 5.1.2015 – 26.1.2015 statt. Während dieses Zeitraumes wurden die Planunterlagen (*Anlage 6*) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum sind keine Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden parallel mit Schreiben vom 5.1.2015 angeschrieben und zur Stellungnahme gebeten.

Die eingebrachten Stellungnahmen und Anregungen sind in der beiliegenden Beschlussvorlage zur Abwägung zusammengefasst und wurden in der ebenfalls beiliegenden Begründung und den Planzeichnungen berücksichtigt.

Der Vorsitzende informiert über die mehrheitlichen Empfehlungen des Ortsrates Ottweiler und des BUSA. Er erläutert für die anwesenden Besucher kurz die Sitzungsvorlage.

Herr Budke (FWG) wiederholt seine ablehnende Haltung zu diesem Projekt und wird daher nicht zustimmen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses und des Ortsrates Ottweiler beschließt der Stadtrat mit 17 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen die Billigung und Offenlage des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Im Tiefenbrunner Flur II“, Teilbereich „Am bösen Brunnen“ in Ottweiler, bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 ff BauGB und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gem. § 4 Abs.1 ff BauGB.

Herr Burger nimmt an den weiteren Beratungen wieder teil.

TOP 10 Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur "Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften für die Ottweiler Altstadt" - Vorlage: Amt 60/025/2015

Sachverhalt:

Die CDU-Stadtratsfraktion hat mit Mail vom 14. 4. 2015 die Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften für die Ottweiler Altstadt beantragt. Der Antrag der CDU-Stadtratsfraktion ist innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist eingegangen und wird daher Gegenstand der Tagesordnung.

Der Vorsitzende verweist auf die geänderte Beschlussformulierung. Sie liegt den Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor. Er erteilt der Antrag stellenden Fraktion CDU das Wort zur Begründung.

Herr Gerhardt (CDU) verweist auf die Notwendigkeit, die jetzige Satzung „Örtliche Bauvorschrift für das Altstadtgebiet der Stadt Ottweiler“ in der Fassung vom 18.04.2012 zu überarbeiten, da das Sanierungsgebiet erweitert werde. Jedoch beinhalte das zusammenhängende Sanierungsgebiet verschiedene Stadtquartiere, die jeweils nach ihrer Eigenart zu berücksichtigen seien. Nach Auffassung der CDU-Fraktion sei jetzt der richtige Zeitpunkt zur Überarbeitung der Satzung gekommen, um sowohl den Anliegen der Bürger als auch dem Erhalt der Altstadt Rechnung zu tragen. Die im BUS-Ausschuss am 21.04.2015 gemeinsam entwickelte Beschlussvorlage ebne den richtigen Weg hierzu. Die Partei übergreifende Zusammenarbeit und Einbeziehung der Bürgerschaft hält er für sinnvoll und richtig. Die CDU-Fraktion beantragt daher, gem. dem im Ausschuss gemeinsam erarbeiteten Beschlussvorschlag zu beschließen.

Herr Gerhardt (SPD) teilt mit, dass bei seiner Fraktion hierzu noch Beratungsbedarf bestehe. Nach Meinung der SPD-Fraktion sollten bei der Überarbeitung der Satzung auch die Denkmal-Experten und der Sanierungsbeirat beteiligt werden. Der Tischvorlage stimme die SPD-Fraktion zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung einstimmig, die „Örtliche Bauvorschrift (Satzung) für das „Altstadtgebiet“ der Stadt Ottweiler in der Fassung vom 18.04.2012 zu überarbeiten, um den Belangen des erweiterten Sanierungsgebietes zukünftig Rechnung zu tragen.

TOP 11 Änderung der Satzung des Zweckverbandes eGo-Saar und die geplante Satzung zur Aufgabenübertragung an die eGo-Service-Saar GmbH - Vorlage: Amt 10/005/2015

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung des eGo-Saar, am 21.07.2015 soll über eine Satzungsänderung des Zweckverbandes eGo-Saar als auch über die Satzung zur Übertragung von Aufgaben an die eGo-Service-Saar GmbH beschlossen werden.

1. Vorstellung des Verbandes

Vor 10 Jahren wurde der Zweckverband eGo-Saar gegründet. Mit der Gründung des Verbandes stellte man sich die Aufgabe, verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen und die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für Bürger und Wirtschaft zu verbessern, um damit gleichzeitig das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparenter zu gestalten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es unter anderem, seinen Mitgliedern Basisinfrastrukturen, Netzdienste und Rechenleistungen anzubieten. Ebenso werden seit Gründung des Verbandes Lösungen für die einheitliche Umsetzung von E-Government-Komponenten in Form von Projekten umgesetzt.

Mitglieder des Zweckverbandes eGo-Saar sind alle saarländischen Städte- und Gemeinden, sowie alle kommunalen Verbände.

Im Zuge der Feierlichkeiten zum 10-jährigen Bestehen des Verbandes wurde auch der in 2004 geschlossene saarländische E-Government-Pakt zwischen dem Saarland und dem eGo-Saar erneuert. Ziel der gemeinsamen E-Government-Initiative ist es, bei der Einführung von elektronischen Verwaltungsabläufen eng zusammenzuarbeiten, um so gemeinsame Standards Ebenen übergreifend festzulegen und Synergieeffekte zu schaffen.

Im Mittelpunkt steht eine schlanke, flexible, rasche und kostengünstige Durchführung von Verwaltungsabläufen. Hierbei sind Datenschutz und Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Hinsichtlich der IT-

Sicherheit gilt es, die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, aber auch die Verwaltungsebenen stärker zu informieren und zu sensibilisieren. Zusätzlich soll das Verwaltungshandeln der öffentlichen Hand noch transparenter werden.

2. Geplante Satzungsänderungen

2.1 Hintergrund

Gerade im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Bündelung von Ressourcen und die Schaffung von Kompetenzzentren eine dringende Notwendigkeit. Die bisherige kommunale Strategie im Saarland, gemeinsame Lösungen kostenteilig allen Mitgliedsverwaltungen anzubieten, hat sich bewährt. Hat man vor 10 Jahren noch damit begonnen, innovative Maßnahmen zur Straffung von verwaltungsinternen Abläufen und Entscheidungsprozessen zu entwickeln, so werden heute vom eGo-Saar immer mehr E-Government-Projekte umgesetzt, die aus gesetzlichen Regelungen erwachsen.

Das E-Government-Gesetz des Bundes, das kommende Saarländische E-Government-Gesetz und die Gesetze zur Förderung des E-Government werden sich gravierend auf das Verwaltungshandeln der Mitgliedskommunen auswirken. Diese Anforderungen, aber auch die wachsende Erwartungshaltung von Bürgern und Wirtschaft an eine moderne medienfreundliche Verwaltung werden gemeinsam durch die Zusammenarbeit im Zweckverband eGo-Saar gestemmt.

Um den zukünftigen Anforderungen gewachsen zu sein, wurde eine Überarbeitung der Satzung notwendig.

2.2 Änderungen

a) Ziele und Aufgaben des Verbandes

Bei Gründung des Verbandes vor über 10 Jahren wusste man noch nicht genau, wie die künftigen Aufgaben des Verbandes aussehen werden. Aus diesem Grund wurden damals lediglich Ziele, aber keine Aufgaben definiert. Mittlerweile ist der Verband fest etabliert und kann konkrete Aufgaben, die für die Mitglieder wahrgenommen werden, definieren. Der Zweckverband hat sich als moderner Dienstleister für seine Mitglieder durchgesetzt.

Er verfolgt die Ziele:

- Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen
- Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten
- Kundenfreundliche Zugänge zur Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen
- gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen
- ebenenübergreifend Verwaltungen zu vernetzen

Zur Erreichung dieser Ziele, werden die folgenden Aufgaben vom Verband wahrgenommen:

- Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und gemeinsamer Fach- und Querschnittsverfahren, insbesondere zur Modernisierung der Kommunalverwaltung
- Planung, Bereitstellung und Betrieb gemeinsam genutzter Basisinfrastrukturkomponenten
- Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Zielvorstellungen
- Projektmanagement und Unterstützungsleistungen im E-Governmentbereich
- Schaffung von Backoffice-Strukturen für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb für einheitliche Softwarelösungen
- Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können

b) Identifikationsdienst (eID neuer Personalausweis)

Die Aufgabe

- Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können

soll in die Satzung aufgenommen werden, damit der Verband den Identifikationsservice, der zur Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises erforderlich ist, an zentraler Stelle betreiben kann.

Hintergrund:

Der neue Personalausweis ist ein sicheres Authentisierungswerkzeug für die Online-Welt und ermöglicht den elektronischen Identitätsnachweis (eID). Mit dieser sogenannten Online-Ausweisfunktion (eID) ermöglicht es der elektronische Personalausweis, dass sich der Bürger im Internet, an Bürgerterminals oder an Automaten gegenüber berechtigten Unternehmen oder Behörden sicher und zweifelsfrei ausweisen kann. Somit könnte bei einem elektronischen Verfahren mit Nutzung des nPa/eID die Schriftform ersetzt werden.

Aufgrund der desolaten Haushaltslagen der Kommunen und vor dem Hintergrund, dass der Zweckverband eGo-Saar sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände widmet, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Zweckverband eGo-Saar die Aufgabe des Auslesens der Personalausweises übernehmen kann.

Dies führt durch die gemeinsame Nutzung von vorhandener Infrastruktur zu Kostenersparnissen.

c) Virtuelles Rechenzentrum

Zentrale Aufgabe und Herausforderung des Zweckverbandes eGo-Saar ist es, den Verbandsmitgliedern zukünftig verstärkt einheitliche Fachverfahren an zentraler Stelle anzubieten.

Gründe hierfür sind insbesondere:

1. steigende Komplexität der Verfahren und somit steigende Anforderungen an das IT-Personal vor Ort
2. knappe / fehlende IT-Personalressourcen vor Ort
3. wachsende Anforderungen aus dem Bereich der IT-Sicherheit
4. steigende Anzahl von Fachverfahren, die im ASP-Betrieb zentral betrieben werden können

Weiterhin wird von Verbandmitgliedern verstärkt nachgefragt, ob räumliche Ressourcen zur Verfügung stehen, um die IT der eigenen Verwaltung in einer sicheren Umgebung betreiben zu können. Dies kann sowohl bei einer anderen Verwaltung als auch an zentraler Stelle sein.

Notwendige Voraussetzung, um dieses Angebot zur Verfügung zu stellen, ist das Vorhalten einer entsprechend leistungsfähigen Rechenkapazität.

Der Zweckverband bedient sich derzeit vier Rechenzentren, um seine Dienstleistungen betreiben zu lassen. Um den steigenden Anforderungen sowohl im Betrieb von Fachverfahren als auch in der Betreuung unserer Mitglieder gerecht zu werden, sollen die vier Rechenzentrumsdienstleister des Zweckverbandes eGo-Saar (SB, VK, NK, IGB) zu einem virtuellen Rechenzentrum zusammengeführt werden.

d) Leistungen, Entgelte und Abrechnung

Bisher waren die Leistungen, Entgelte und Abrechnung nicht oder nur teilweise in der Satzung geregelt.

Derzeit bestehen mit den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Einzelvereinbarungen/-verträge über die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen. Diese sind sowohl bei inhaltlichen Änderungen als auch bei Preisänderungen anzupassen und allen Vertragspartnern einzeln zur erneuten Unterschrift vorzulegen.

Einfacher wäre es, die angebotenen Dienstleistungen in einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis festzuschreiben, dieses von der Verbandsversammlung genehmigen und das Benutzungsverhältnis durch Abruf der Leistung zustande kommen zu lassen.

Werden inhaltliche Änderungen oder Änderungen der Preise notwendig, müssten diese nur noch durch eine Änderung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses in der Verbandsversammlung beschlossen werden, um ihre Gültigkeit zu erhalten. Dies würde auch zu einer besseren Transparenz und Planungssicherheit bei den Mitgliedern führen.

Ebenso sollte die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen in die Satzung aufgenommen werden. Diese wurde bisher in der Satzung nicht berücksichtigt.

Nach Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamtes werden hierfür zwei neue Paragraphen in die Satzung aufgenommen, die sowohl die oben genannten Modalitäten regeln als auch die Umstellung auf das Leistungs- und Entgeltverzeichnis durch eine Übergangsvorschrift konkretisieren.

In den § 8 „Zuständigkeiten der Verbandsversammlung“ ist der Punkt „die Feststellung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses“ aufzunehmen.

Unter § 13 „Deckung des Finanzbedarfs“ waren bisher Regelungen über die Entgelte getroffen, diese werden gestrichen, da der neu geschaffene § 3a diese nun regelt.

e) erforderliche Stimmzahl der Verbandsversammlung

Gemäß § 8 (3) der Satzung bedürfen Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 17 und 23 einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Wichtige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen gemäß § 10 (1) KGG einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Der Vorstand hat vorgeschlagen, diese Regelung für den Zweckverband eGo-Saar zu übernehmen.

f) **bessere Transparenz beim Ausweis von Gewinnen**

Derzeit werden die Überschüsse in der Bilanz unter der Position „Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung“ ausgewiesen. Zur besseren Transparenz soll der Bilanzposten „allgemeine Rücklage“ gebildet werden, dem künftige Überschüsse aus der GuV zugeführt werden.

3. eGo-Service-Saar GmbH

Die eGo-Service-Saar GmbH wurde 2005 mit jeweils 50% Anteil vom Land Saarland und dem Zweckverband eGo-Saar gegründet.

Die Gründung wurde rechtlich erforderlich, damit gemeinsam umgesetzte Projekte, die hoheitliche Aufgaben über Verwaltungsebenen hinweg beinhalten, von einer Stelle – egal ob kommunal oder auf Landesseite - betrieben werden können.

Die eGo-Service-Saar GmbH ist derzeit technischer Betreiber der gemeinsamen E-Government-Plattform „Portal Bürgerdienste-Saar“. Ebenso werden das „Meldeportal Saar“ und die Vermittlungsstelle Saarland bei der eGo-Service-Saar GmbH betrieben.

Wie bereits bei der Satzungsänderung erläutert, soll der Zweckverband eGo-Saar die Aufgabe des Identifikationsdienstes, der zur Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises erforderlich ist, übernehmen.

Eine weiterführende Überlegung ist, diese Aufgabe an die eGo-Service-Saar GmbH zu übertragen. Die eGo-Service-Saar GmbH wiederum kann dann die Aufgabe sowohl für das Land als auch für die Kommunen übernehmen.

Dies bedeutet für die kommunale Familie eine Reduzierung der entstehenden Betriebskosten um 50%. Grundlage für die Satzung ist das Gesetz über die Beleihung zur Durchführung automatisierter Verwaltungsverfahren (Amtsblatt 2007, Seite 742). Gemäß § 3 dieses Gesetzes können Gemeinden und Gemeindeverbände die entsprechenden Aufgaben an die eGo-Service-Saar GmbH per Satzung übertragen.

Die Landesverwaltung ihrerseits bereitet zurzeit eine entsprechende Rechtsverordnung vor, die ebenfalls eine Übertragung der Aufgabe des Identifizierungsdienstes auf die eGo-Service-Saar GmbH für die Landesebene ermöglicht.

(Synopsis und Satzungsentwurf sind der Original-Niederschrift als Anlage 8 beigelegt.)

Der Vorsitzende erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

Wortmeldungen seitens der Ratsmitglieder erfolgen nicht.

TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

12.1.1. Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über die Entscheidung des Landesverwaltungsamts bzgl. der Befangenheit von Herrn Burger in Sachen Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung Im Tiefenbrunner Flur II. Das Landesverwaltungsamt habe hierzu festgestellt, dass die Rechtsauffassung der Stadt Ottweiler in dieser Angelegenheit korrekt war.

12.1.2. Der Vorsitzende weist auf zwei Veranstaltungen am 03.05.2015 hin.

1. Um 10:00 Uhr werde die Gewerbeschau in Fürth eröffnet. Im Auftrag des 1. Vorsitzenden lädt der Bürgermeister alle Ratsmitglieder hierzu herzlich ein.

2. Um 11:00 Uhr findet der Empfang der französischen Gäste aus St. Remy statt. Hierzu lädt der Vorsitzende alle Ratsmitglieder ein.

12.2. Herr Budke (FWG) teilt mit, dass er am 13.05.2015 80 Jahre alt werde. Hierzu lädt er für den 14. Mai 2015 ab 11 Uhr zum Tag der offenen Tür in das Bistro Zwinger herzlich ein.

TOP 13 Einwohnerfragestunde

Herr Horst Philippi, Bahnhofstr. 27, 66564 Ottweiler, fragt an, ob es vorgesehen sei, die Bäume entlang der Turnhalle Im Alten Weiher zu fällen. Die Wurzeln der Bäume hätten schon den Bürgersteig gehoben. Es sei zu befürchten, dass Schäden am Gebäude entstehen.

Der Vorsitzende sagt die Prüfung zu.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Die Schriftführerin:

(Holger Schäfer)
Bürgermeister

(Christraud Parnisari)
Verw.-Angestellte